

- Version 1.0 vom 06.11.2023 -

Hinweisblatt zur Förderfähigkeit von nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden

im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der
Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des
Bundes 2.0 vom 31.03.2023 (Gigabit-Richtlinie 2.0)

Eine Handreichung der Projektträger für das
Bundesförderprogramm Breitband

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Projektgebiet A)
und atene KOM GmbH (Projektgebiet B)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Projektträger atene KOM

Ansprechpartner für
Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpom-
mern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland
und Schleswig-Holstein

Beratungshotline: 030/233249777
(Mo-Fr: 9 bis 17 Uhr)

E-Mail: projektraeger@atekom.eu

Website: www.atekom.eu

Zentrale Onlineplattform:
www.projektraeger-breitband.de



Projektträger PwC GmbH WPG

Ansprechpartner für
Baden-Württemberg,
Bayern, Berlin, Bran-
denburg, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und
Thüringen

Beratungshotline: 030/26365050
(Mo-Fr: 9 bis 17 Uhr)

E-Mail: kontakt@gigabit-pt.de

Website: <http://www.gigabit-projektrae-ger.de>

Zentrale Onlineplattform:
<https://portal.gigabit-pt.de/>

1 Allgemeines

In der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 wurde unter Nummer 5.2 festgelegt, dass ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder des abgegrenzten Verwaltungsbezirkes/Ortsteils dieser Gemeinde umfassen muss. Dies trifft auch auf nicht dauerhaft bewohnte Gebäude, also u. a. „Ferienhäuser“, zu.

Die Berücksichtigung nicht dauerhaft bewohnter Gebäude entspricht unter anderem dem strategischen Ziel des flächendeckenden Netzausbaus zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und dem Aufbau konvergenter Netze, die auch den künftigen Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft gerecht werden. Die Förderregularien knüpfen prinzipiell hinsichtlich des räumlichen Fördergegenstands primär an den Begriff „Adresse“ an und sind damit unabhängig von der Nutzung. Darüber hinaus besteht nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 die Maßgabe, jedem Endnutzer eine dem Förderziel entsprechende Versorgung zu ermöglichen.

2 Voraussetzung für die Förderfähigkeit

Es werden folgende Kriterien für die Feststellung der Förderfähigkeit von nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden festgelegt:

Die Adressen müssen Teil des Datensatzes des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie sein und

- a. es muss zu den Adressen eine Rückmeldung durch ein Telekommunikationsunternehmen im Markterkundungsverfahren mit einer „größer 0 Mbit/s“-Versorgungsmeldung geben *oder*
- b. alternativ muss aus dem Breitbandatlas eine adressbezogene Versorgung ableitbar sein. *(Hierzu ist in diesem Falle eine Rücksprache mit dem zuständigen Projektträger erforderlich. Dieser kann, sofern erforderlich, die adressbezogene Versorgung ermitteln.)*

3 Verfahren

Antragsteller haben grundsätzlich Adressen von nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden unter den unter Punkt 2 in diesem Hinweisblatt genannten Voraussetzungen, wie alle anderen förderfähigen Adressen gemäß Nummer 5.2 Gigabit-Richtlinie 2.0, grundsätzlich in den Antrag aufzunehmen (Ortsteilprinzip). Dahingehend sind diese Adressen auch in die den Förderverfahren vorgeschalteten Markterkundungsverfahren aufzunehmen, um eine entsprechende Förderfähigkeit festzustellen.

Handelt es sich nach Auswertung des vorgeschalteten Markterkundungsverfahrens um förderfähige Adressen gemäß der Gigabit-RL 2.0, besteht jedoch die Möglichkeit eine Ausnahme zum o.g. Ortsteilprinzip (Nr. 5.2 Gigabit-RL 2.0) zuzulassen und diese Adressen aus dem Antrag herauszunehmen. Diese Ausnahme kann beim jeweiligen Projektträger formlos beantragt werden.

Sofern die unter Punkt 2 geforderten Informationen im Rahmen der Antragstellung nicht vorliegen, erfolgt eine Aufklärung durch den Projektträger.

Sofern bereits ein Förderantrag gestellt wurde, können etwaige förderfähige Adressen von nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden über einen Änderungsantrag dem Förderprojekt hinzugefügt werden, sofern für diese Adressen ein Markterkundungsverfahren vorliegt.